



Schutzkonzept für das Hallenbad Rialto der Stadt Basel vom 25. Januar 2021

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Betreuungspersonen sowie der Mitarbeitenden in den staatlichen Schwimmbädern der Stadt Basel.

2. Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen

In öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen des Hallenbads haben alle Personen eine Gesichtsmaske zu tragen. Die Maskentragpflicht gilt bis und mit Garderoben. In den Duschen sowie auf dem Weg zwischen Garderobe und Wasserfläche gilt keine Maskentragpflicht. Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind Kinder und Schüler/innen vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können.

3. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Schwimmbad:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten vor und nach dem Schwimmen:** Bei der Anreise, beim Eintreten ins Schwimmbad, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen sowie bei der Rückreise ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sowie zwischen Kindern bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach Nutzung die Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

4. Richtlinien für die Nutzung der städtischen Schwimmbäder

4.1 Trainingsbetrieb und -zeiten

Erlaubt sind organisierte Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger. Gemischte Gruppen mit Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger und älteren Personen sind nicht erlaubt. Eltern und Erziehungsberechtigte welche die Kinder und Jugendlichen zum Training begleiten, haben keinen Zutritt in den Innenbereich der Sportanlagen.

4.2 Maskentragpflicht

Für Trainer/innen, Begleit- und Betreuungspersonen gilt eine generelle Maskentragpflicht beim Betreten der Sportanlage und während der gesamten Dauer der Trainingsaktivitäten.

4.3 Veranstaltungen und Wettkämpfe

Im Hallenbad Rialto sind keine Veranstaltungen und Wettkämpfe erlaubt.

4.4 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Die Garderoben sind während den Vereinsaktivitäten geöffnet. Während der Nutzung gilt, mit Ausnahme beim Duschen, eine Maskentragpflicht, ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.

Die WC-Anlagen sind geöffnet.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Der auf der Sportanlage anwesende Platzwart ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

4.5 Gastronomie und Konsumation

Buветten, Kioske und die Restaurants auf den Sportanlagen sind geschlossen.

5. Erhebung von Kontaktdaten

- **Für den organisierten Trainingsbetrieb müssen die Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement unverzüglich in elektronischer Form für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen.
- **Aufgenommen werden Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail in elektronischer Form.** Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt.
- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

6. Verantwortung und Schutzkonzepte

6.1 Vereins- und organisationsinterne Schutzkonzepte

Vereine- und Organisationen, welche organisierten Sport anbieten und durchführen, müssen interne Schutzkonzepte erstellen. Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, diese Schutzkonzepte rechtzeitig zu erstellen und einzuhalten. Die Schutzkonzepte müssen dem

Sportamt nicht eingereicht werden, sind jedoch auf Verlangen den Behörden jederzeit vorzulegen.

6.2 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, alle beim Sport beteiligten Personen über den Inhalt der Schutzkonzepte zu informieren. Die Vorgaben müssen jederzeit von allen Personen eingehalten werden.

Weitere Informationen sowie die Angabe der Öffnungszeiten erhalten Sie über die Webseite www.jfs.bs.ch/corona-sport.

7. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen ein Schutzkonzept oder Nichtbefolgen der Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

8. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:
sport@bs.ch; Tel. +41 61 267 56 87

9. Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für die Aussensportanlagen und Sporthallen der Stadt Basel» gilt ab dem 1. März befristet bis zum 21. März 2021 und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 25. Februar 2021 GNR 2020-395